**Basismuster für einfache Gesellschaft**

***Zur Verwendung von Vertragsmustern:***

*Dieses Vertragsmuster wurde mit grösster Sorgfalt erstellt. Dies entbindet jedoch den Rechtsanwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorformulierten Inhalte betreffend seiner Situation. Sofern Sie einen massgeschneiderten Vertag benötigen, sollten Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.*

Gesellschaftsvertrag

vom [Datum]

zwischen

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Kurzbezeichnung Gesellschafter]**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Kurzbezeichnung Gesellschafter]**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Kurzbezeichnung Gesellschafter]**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Kurzbezeichnung Gesellschafter]**“)

je einzeln oder zusammen nachfolgend auch „*Gesellschafter*“ genannt

betreffend [detaillierter Zweck der Gesellschaft]

1. Bezeichnung und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschafter vereinigen sich mit diesem Gesellschaftsvertrag als [Bezeichnung; z.B. „Baukonsortium Müller“] zu einer einfachen Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. OR (nachfolgend „*Gesellschaft*“) zum Zweck des gemeinsamen [detaillierte Beschreibung des Gesellschaftszwecks] (nachfolgend „*Gesellschaftszweck*“).

2. Dauer der Gesellschaft

Variante 1: Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Beendigung der Gesellschaft.

Variante 2: Die Gesellschaft besteht längstens bis zum [Datum].

3. Beiträge an die Gesellschaft

a) Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks bringen die Gesellschafter folgende Beiträge in die Gesellschaft ein:

* [Kurzbezeichnung Gesellschafter] [Auflistung der einzubringenden Mittel (z.B. Geldbeiträge, Sacheinlagen, Arbeitsleistung)]
* [Kurzbezeichnung Gesellschafter] [Auflistung der einzubringenden Mittel (z.B. Geldbeiträge, Sacheinlagen, Arbeitsleistung)]
* [Kurzbezeichnung Gesellschafter] [Auflistung der einzubringenden Mittel (z.B. Geldbeiträge, Sacheinlagen, Arbeitsleistung)]
* [Kurzbezeichnung Gesellschafter] [Auflistung der einzubringenden Mittel (z.B. Geldbeiträge, Sacheinlagen, Arbeitsleistung)]

b) Die Gesellschafter bringen zudem jährlich einen Betrag in die Gesellschaft ein (nachfolgend „Jahresbeitrag“). Der Jahresbeitrag wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt und ist jeweils am [Datum] fällig, erstmalig am [Datum].

c) Geldbeiträge sind auf das Gesellschaftskonto [Bezeichnung Konto] bei der [Bezeichnung Bank] einzuzahlen. Die Gesellschafter verfügen über dieses Konto mit Kollektivunterschrift zu zweien.

d) Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zur gesamten Hand im Sinne von Art. 652 ff. ZGB zu.

4. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Variante 1: Unabhängig von der Art und der Grösse der geleisteten Beiträge haben die Gesellschafter den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Variante 2: Die Gewinn- und Verlustbeteiligung richtet sich nach der Summe der Beiträge eines jeden Gesellschafters.

5. Gesellschafterbeschlüsse

a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Verlangen von mindestens [Anzahl] Gesellschafter statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einstimmig einen Versammlungsleiter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll angefertigt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Kopie des Protokolls.

b) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens [Anzahl] Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Versammlungsleiter. Eine nicht ordnungsgemäss einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

b) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

* Die Festlegung des Jahresbeitrags.
* Die Bestellung eines Generalbevollmächtigten.
* Die Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt.
* Die Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Dritten.
* Den Ausschluss eines Gesellschafters.
* Die Aufnahme von Drittpersonen als neue Gesellschafter.
* Die Beendigung der Gesellschaft.
* Die Ernennung von Liquidatoren.
* [Bezeichnung eines anderen Geschäfts].
* [Bezeichnung eines anderen Geschäfts].
* [Bezeichnung eines anderen Geschäfts].
* [Bezeichnung eines anderen Geschäfts].

c) Variante 1: Für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist die Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Variante 2: Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens [Anzahl] Gesellschafter anwesend sind.

d) Variante 1: Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefällt.

Variante 2: Für die Gesellschaftsbeschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip nach Köpfen.

6. Sorgfalts- und Treuepflicht

a) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt. Er haftet den übrigen Gesellschaftern gegenüber für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden.

b) Kein Gesellschafter darf Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören und darf sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen.

7. Geschäftsführung

Variante 1: Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung ermächtigt. Jeder Gesellschafter kann gegen den Entscheid betreffend die Geschäftsführung eines anderen Gesellschafters sein Veto einlegen, sofern der entsprechende Entscheid noch nicht vollzogen worden ist.

Variante 2: Die Geschäftsführung steht [Kurzbezeichnung Gesellschafter] zu. Alle anderen Gesellschafter haben das unentziehbare und unverzichtbare Recht, sich persönlich vom Gang der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten und Einsicht in die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen. Die Tätigkeit von [Kurzbezeichnung Gesellschafter] als Geschäftsführer wird wie folgt entschädigt: [Regelung über die Entschädigung einfügen].

8. Vertretung

a) Variante 1 (sofern alle Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis innehaben):. Die Gesellschaft wird gegen aussen durch jeden einzelnen Geschäftsführer alleine vertreten.

Variante 2 (sofern nur ein Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis innehat): Das Vertretungsrecht der einfachen Gesellschaft steht dem geschäftsführenden Gesellschafter zu.

9. Haftung

a) Im Innenverhältnis hafte jeder Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschafter verursachten Schaden.

b) Im Aussenverhältnis haftet jeder Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch.

c) Der von einem Dritten belangte Gesellschafter kann auf die übrigen Gesellschafter nach den Regeln über die Aufteilung von Gewinn und Verlust Rückgriff nehmen.

Erklärung 9b) *Sofern alle Gesellschafter gemeinsam einen Schaden verursacht haben, und aufgrund der Solidarhaftung nur einer belangt wird, er auf die anderen nach Gewinn/Verlusttragung regressieren kann (hat man z.B. abgemacht, dass Gesellschafter A 50% Gewinn/Verlust trägt und Gesellschafter B und C je 25 %, so kann Gesellschafter C, wenn er für den vollen Schaden belangt wird von A 50% und von B 25% geltend machen)*

9c) *Der von einem Dritten belangte Gesellschafter kann auf die übrigen Gesellschafter nach den Regeln über die Aufteilung von Gewinn und Verlust Rückgriff nehmen.*

10. Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Dritten

Über die Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Dritten und über deren Modalitäten entscheidet die Gesellschafterversammlung.

11. Kündigung

a) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf einen beliebigen Zeitpunkt hin kündigen.

b) Variante 1: Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft beendigt.

Variante 2: Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters wächst den die Gesellschaft fortführenden Gesellschaftern ohne besondere Übertragungshandlung an.

12. Tod eines Gesellschafters

Variante 1: Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft beendigt.

Variante 2: Stirbt ein Gesellschafter, so gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag kraft Universalsukzession auf die Erben über. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Gesellschaft mit den Erben fortzuführen.

13. Ausschluss eines Gesellschafters

a) Die Gesellschafterversammlung kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Gesellschafters beschliessen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der entsprechenden Abstimmung kein Stimmrecht.

b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Andere wichtige Gründe bleiben vorbehalten.

c) Sofern ein Gesellschafter von der Gesellschaft ausgeschlossen wird, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Der Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters wächst den die Gesellschaft fortführenden Gesellschaftern ohne besondere Übertragungshandlung an.

14. Abfindung

a) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Beendigung der Gesellschaft kommt erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung.

b) Die Abfindung entspricht dem Wert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters unter Berücksichtigung der Fortsetzung der Gesellschaft.

15. Beendigung der Gesellschaft

a) Die Gesellschaft wird in folgenden Fällen aufgelöst:

* Wenn der Gesellschaftszweck erreicht worden ist oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist.
* Wenn der Zweitletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.
* Wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird.
* Variante (sofern Gesellschaft befristet ist): Nach Ablauf der Dauer gemäss Ziffer 2, es sei denn, die Parteien führen die Gesellschaft freiwillig fort.
* Variante (sofern in Ziff. 11 so vorgesehen): Durch Kündigung eines Gesellschafters.
* Variante (sofern in Ziff. 12 so vorgesehen): Durch Tod eines Gesellschafters.
* Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

b) Die Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinsam durchgeführt. Die Gesellschafterversammlung kann aber auch einzelne Gesellschafter oder Dritte als Liquidatoren ernennen.

c) Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen sind zunächst die gemeinsamen Schulden zu zahlen oder sicherzustellen. Weiter ist den Gesellschaftern Ersatz für allfällige Auslagen und Verwendungen zu leisten.

d) Sodann sind die Einlagen der Gesellschafter zurückzuerstatten. Bei Sachen, die in das gemeinschaftliche Eigentum der Gesellschafter eingebracht worden sind, bestehen dabei nur obligatorische Ansprüche entsprechend dem Wert der eingebrachten Sachen im Zeitpunkt der Einlage. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe in natura.

e) Ein allfälliger Überschuss ist unter den Gesellschaftern als Gewinn zu verteilen. Ein Fehlbetrag ist von ihnen als Verlust zu tragen.

16. Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Unterzeichnung aller Gesellschafter in Kraft.

17. Vertragsänderung

Dieser Gesellschaftsvertrag inklusive dieser Ziff. 17 kann nur durch vorgängige schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter abgeändert werden.

18. Anwendbares Recht

Dieser Gesellschaftsvertrag untersteht Schweizer Recht.

19. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag sind die Gerichte in [Ort] ausschliesslich zuständig.

20. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

21. Vertragsausfertigung

Dieser Gesellschaftsvertrag wird in [Anzahl Gesellschafter] Originalen ausgefertigt, von welchen jeder Gesellschafter eines erhält.

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name] [Name]

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name] [Name]